

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

Änderung vom 13. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29.
September 1952 (BüG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 1bis Abs. 2

² Die zuständigen Behörden entscheiden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes mit voller
Überprüfungsbefugnis.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und
grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten; diese Bedingung
gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden als
erfüllt, wobei die zweite Wohnsitzgemeinde bei der ersten eine Vormeinung einholen muss;

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die
Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch
begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass ihm ein
begründeter Entscheid zugestellt wird. Die Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des
begründeten Entscheids.

³ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in
die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

⁴ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die
Verwaltungsrechtspflege geregelt.

II

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**